



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 16. Januar 2016

Nr. 2

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen S. 5 – Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen S. 6 – Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen S. 6

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Antrag der Firma Nöcker Drahtbearbeitung GmbH, Wörthstr. 125, 47053 Duisburg, - Standort: Auf der Bleiche, 58300 Wetter – vom 26. 8. 2015 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr S. 7 – Antrag der Stadtwerke Hamm GmbH, Südring 1/3 in 59065 Hamm vom 29. 9. 2015, eingegangen am 29. 9. 2015, Az.: 53-Ar-0101/15/1.6.2, zuletzt vervollständigt am 17. 12. 2015, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N117 S. 7

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 8 – 1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Obere Lippe S. 9 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2016 S. 9 – Abschließender Vermerk der GPA NRW S. 10 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 11 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 12 – desgl. S. 12 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 12 – desgl. S. 12 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 12 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 13 – Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 13 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 13 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 13 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 13 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 13 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 13 – Aufgebote der Sparkasse Witten S. 13 und 14 Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 14

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins 14 – desgl. S. 14

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

18. Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 1-11-45/173

Düsseldorf, 21. 12. 2015

Im Gebiet der Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg, hat sich durch die Beseitigung eines höhengleichen Bahnüberganges im Zuge der B 62 die Bedeutung von Teilstrecken der B 62 geändert. In diesem Zusammenhang erhält der neu gebaute Teilabschnitt der **B 62**

1) von Netzknoten 5016 010 O
nach Netzknoten 5016 009 O

Station 0,219 bis Station 0,665 (Länge: 0,446 km)

gem. § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 62.

Die verlassene Teilstrecke der **B 62**

2) von Netzknoten 5016 010 O
nach Netzknoten 5016 009 O

Station 0,259 bis Station 0,347 (Länge: 0,088 km)

hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und wird mit Wirkung ab 1. 1. 2016 nach § 2 (4) FStrG zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Bad Laasphe abgestuft.

Die verlassenen Teilstrecken der **B 62**

3) von Netzknoten 5016 010 O
nach Netzknoten 5016 009 O

- Station 0,219 bis Station 0,259 (Länge: 0,040 km)
4) von Netzknoten 5016 010 O
nach Netzknoten 5016 009 O
Station 0,347 bis Station 0,641 (Länge: 0,294 km)
(Gesamtlänge 3-4: 0,334 km)

haben jegliche Verkehrsbedeutung verloren und werden nach § 2 (4) FStrG eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Frieling

(288) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 5

19. Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 1-11-45/182 Düsseldorf, 22. 12. 2015

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg, hat sich durch die Herausnahme des Folgeabschnittes der L 693 aus dem Landesstraßenbedarfsplan von Hagen-Delstern nach Hagen-Selbecke eine Änderung der Verkehrsbedeutung des B 54-Anschlusses in Hagen-Delstern ergeben. In diesem Zusammenhang wird der Anschluss der **B 54**

- 1) mit seinen Verbindungsästen
im **Netzknoten 4611 047**

B-C 307 m

D-E 304 m (Gesamtlänge: 611 m)

mit Wirkung ab 1. 1. 2016 nach § 2 (4) FStrG zur Landesstraße 693 (§ 3 (2) StrWG NRW) abgestuft. Der neue Landesstraßenabschnitt hat eine Länge von

- 2) C-D 305 m

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Frieling

(220) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 6

20. Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A1-11-22/261 Düsseldorf, 23. 12. 2015

Im Gebiet der Stadt Freudenberg, Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg, hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der L 512 die Verkehrsbedeutung eines Teilabschnittes der bisherigen L 512 geändert. In diesem Zusammenhang wird die bisherige Teilstrecke der **L 512**

- 1) von Netzknoten 5113 042C
nach Netzknoten 5113 043O

Station 0,207 bis Station 0,486 (Länge: 0,279 km)
mit Wirkung zum 1. 1. 2016 gem. § 8 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Freudenberg abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Dr. Mühl

(207)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 6

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

21. Antrag der Firma Nöcker Drahtbearbeitung GmbH, Wörthstr. 125, 47053 Duisburg, - Standort: Auf der Bleiche, 58300 Wetter – vom 26. 8. 2015 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder che- misches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbä- der von 30 m³ oder mehr

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16. 1. 2016
Az.: 53-DO-0088/15/03.10.1-Ue

Öffentliche Bekanntmachung

Im o. a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. 10. 2015 vorgesehene **Erörterungstermin**

am 27. 1. 2016, um 10 Uhr,

im Besprechungsraum der des Bauamtes der Stadt Wetter,

im Erdgeschoss des Dienstgebäudes der Wilhelmstraße 21, 58300 Wetter,

findet daher **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter

[http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/
bekanntmachungen/](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/)

eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Uebing

(135)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 7

22. Antrag der Stadtwerke Hamm GmbH, Südring 1/3 in 59065 Hamm vom 29. 9. 2015, eingegangen am 29. 9. 2015, Az.: 53-Ar-0101/15/1.6.2, zuletzt vervollständigt am 17. 12. 2015, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N117

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 1. 2016
53-Ar-0101/15/1.6.2

Die Stadtwerke Hamm GmbH, Südring 1/3 in 59065 Hamm, beantragt gemäß §4 BImSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, die Erteilung eines Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in 59075 Hamm, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 46, Flurstück 13 und Flur 26, Flurstück 2. Des Weiteren beantragt die Antragstellerin nach § 19 Absatz 3 BImSchG die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren zu erteilen.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind die Errichtung und der Betrieb der WEA – einschließlich der Aufstellplätze – sowie die zugehörigen Kranstellplätze. Die beantragte Genehmigung nach § 4 BImSchG schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung nach § 63 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) ein.

Technische Daten der zwei baugleich geplanten WEA

Hersteller / Typ:	Nordex N117
Rotorradius:	58,40 Meter
Nabenhöhe:	91,00 Meter
Gesamthöhe:	149,4 Meter
Nennleistung:	jeweils 2,4 Megawatt

Für das Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Das beantragte Vorhaben gehört zu den unter Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), in der zurzeit gültigen Fassung genannten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Diese Anlagen gehören des Weiteren zu den unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung genannten Anlagen. Für diese Windenergieanlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, zuständig.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 10 BImSchG und die Regeln der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670, 676) sowie das UVPG.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 25. 1. 2016 bis einschließlich 24. 2. 2016

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (Immissionschutz), Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Raum 354 (Altbau)

Stadtverwaltung Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm

Stadthaus Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

Gemeindeverwaltung Ascheberg, Fachbereich III-60/Bauverwaltung, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV in der Zeit **vom 25. 1. 2016 bis einschließlich 9. 3. 2016** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei den übrigen o. g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden.

Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift der Einwenderin/des Einwenders in lesbarer Form tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Termin für den Beginn einer Erörterung der Einwendungen ist vorgehen für den

**24. 5. 2016, 10:00 Uhr
im Verwaltungsgebäude
der Stadtwerke Hamm GmbH,
Schildkamp 3,
59063 Hamm.**

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Sofern die Erörterung am 24. 5. 2016 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 25. 5. 2016 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Falls die nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffende Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG zu dem Ergebnis führt, dass kein Erörterungstermin stattfindet, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Niestroj

(612)

Abl. Reg. Bez. Abg. 2016, S. 7

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

23. Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes

EKOCity Abfallwirtschaftsverband

Herne, im Januar 2016

1. Die Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes hat den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 in ihrer Sitzung am 12. Juni 2014 festgestellt.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne liegen vom 18. Januar 2016 bis 29. Januar 2016 im Verwaltungsgebäude der Entsorgung Herne AöR, Südstraße 10 in 44625 Herne, 1. Etage, Zimmer 125, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.
3. Mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurde die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Niederlassung Duisburg, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 beauftragt.
4. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 10. September 2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PKF vom 17. April 2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes übernommen.

Zusammengefasst lautet der Bestätigungsvermerk:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der ausführliche Bestätigungsvermerk liegt zur Einsichtnahme aus.

5. Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 108 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c GO.

Dr. Johannis Slawig

Verbandsvorsteher

(195)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 8

24. 1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Obere Lippe

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Obere Lippe in Büren, Kreis Paderborn, hat in ihrer Sitzung am 9. November 2015 die Änderung der nachstehend aufgeführten Paragraphen ihrer Satzung beschlossen:

1. § 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Mitglieder des Vorstandes sind die Landräte der Kreise Paderborn und Soest sowie ein auf Vorschlag des Landrates des Kreises Paderborn von der Verbandsversammlung gewählter Bediensteter der Kreisverwaltung Paderborn.

2. § 16 Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der vorgesehenen Amtszeit aus den Diensten des betreffenden Verbandsmitgliedes aus, endet auch sein Amt.

3. Am Ende der Satzung wird folgender Satz angefügt:

Soweit diese Satzung Funktionsbezeichnungen in männlicher Form enthält, gelten diese Bezeichnungen jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Satzung des Wasserverbandes Obere Lippe in Büren, Kreis Paderborn, vom 17. November 2008 die vorstehende Satzungsänderung vom 9. November 2015.

Detmold, den 4. Dezember 2015

54.01.13.74-WOL -

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag:

gez. Denkhaus

Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung der Satzung des Wasserverbandes Obere Lippe in Büren, Kreis Paderborn, vom 9. November 2015 sowie meine Genehmigung vom 4. Dezember 2015 werden hiermit gemäß §§ 58 Abs. 2 und 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (WVG) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 7.

März 1995 (GV. NRW S. 248/SGV. NRW 77) öffentlich bekanntgemacht.

Detmold, den 4. Dezember 2015

Bezirksregierung Detmold

- 54.01.13.74-WOL -

Im Auftrag:

gez. Denkhaus

(444)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 9

25. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 202) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) mit Beschluss vom 26. 11. 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 7.273.500 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 7.273.500 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 7.273.500 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 7.118.900 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.100.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.100.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 154.600 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.100.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichrücklage** ist nicht gebildet. Eine Inanspruchnahme findet insofern nicht statt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.100.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung auf **6.722.000 €** festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes aufzubringen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 30. 11. 2015 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde inzwischen abgeschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 15. 12. 2015 die Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den 22. 12. 2015

gez. Heß

Verbandsvorsteher

(405)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 10

26. Abschließender Vermerk der GPA NRW

GPA NRW

Herne, 15. 12. 2015

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH, Siegen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 3. 6. 2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale

Westfalen-Süd (KDZ), Siegen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Im Auftrag:

gez. Wilma Wiegand

(332)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 10

27. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE67 4305 0001 0333 1611 98 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE67 4305 0001 0333 1611 98 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 4. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 116/15

Bochum, 30. 12. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 11

28. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE41 4305 0001 0325 1346 25 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE41 4305 0001 0325 1346 25 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 4. 2016, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 117/15

Bochum, 30. 12. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 11

29. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE84 4305 0001 0321 1123 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE84 4305 0001 0321 1123 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 4. 2016, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 118/15

Bochum, 30. 12. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 11

30. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE80 4305 0001 0307 2152 10 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE80 4305 0001 0307 2152 10 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 4. 2016, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 119/15

Bochum, 30. 12. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 11

31. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparkassenbücher Nrn. DE80 4305 0001 0327 0716 92, DE05 4305 0001 0327 3017 68 und DE42 4305 0001 0427 6497 36 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE80 4305 0001 0327 0716 92, DE05 4305 0001 0327 3017 68 und DE42 4305 0001 0427 6497 36 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 4. 2016, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

W 120/15

Bochum, 30. 12. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 11

32. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE75 4305 0001 0346 1173 44 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE75 4305 0001 0346 1173 44 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 4. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls

die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 115/15

Bochum, 30. 12. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 12

33. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 3. 9. 2015 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE88 4305 0001 0331 1618
44 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE88 4305 0001 0331 1618
44 wird für kraftlos erklärt.

G 79/15

Bochum, 21. 12. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 12

34. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 17. 9. 2015 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE97 4305 0001 0319 1732 58 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE97 4305 0001 0319 1732 58
wird für kraftlos erklärt.

S 82/15

Bochum, 4. 1. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 12

35. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 17. 9. 2015 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE30 4305 0001 0346 5475
73 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE30 4305 0001 0346 5475
73 wird für kraftlos erklärt.

Sch 84/15

Bochum, 4. 1. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 12

36. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 10. 9. 2015 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE57 4305 0001 0320 0920
83 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE57 4305 0001 0320 0920
83 wird für kraftlos erklärt.

W 80/15

Bochum, 28. 12. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 12

37. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 10. 9. 2015 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0326 1176 94 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0326 1176 94
wird für kraftlos erklärt.

K 81/15

Bochum, 28. 12. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 12

38. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 7. 10. 2015 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 31 525 850 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 7. 1. 2016

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 12

39. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 2. 10. 2015 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 32 507 808 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 4. 1. 2016

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 12

40. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 30 010 219 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
28. 3. 2016, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-

senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 28. 12. 2015

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 12

41. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenbuch Nr. 33 051 640, ausgestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber des o. g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 4. 1. 2016

Stadtparkasse Gevelsberg
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 13

42. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Gevelsberg

Die am 8. 9. 2015 aufgebotene Sparkassen Zuwachsspar Urkunde Nr. 30 901 649 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 28. 12. 2015

Stadtparkasse Gevelsberg
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 13

43. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 002 643 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 5. 1. 2016

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 13

44. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 301 626 800 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-

falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 18. 12. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 13

45. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 994 225 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 4. 1. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 13

46. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 304 547 540 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 18. 3. 2016 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 18. 12. 2015

Sparkasse Soest
Der Vorstand

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 13

47. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 660 305 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 14. 12. 2015

Sparkasse Soest
Der Vorstand

(37) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 13

48. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 307 039 792, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 23. 12. 2015

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand
gez. Klinger gez. i. A. Imming

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 13

49. **Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 632 814, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 29. 12. 2015

dro

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. Klinger

(71)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 14

50. **Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 602 312, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 22. 12. 2015

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Imming

(71)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 14

51. **Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 304 557 192 und 310 547 849, werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 29. 12. 2015

dro

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. Klinger

(62)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 14

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Pro Milspe e.V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 6. 1. 2017 bei einem der nachstehenden Liquidatoren anzumelden.

1. Bernd Arnold, Straßburger Weg 57, 58511 Lüdenscheid,

2. Theo Bicking, Voerder Straße 61, 58256 Ennepetal,

3. Hans-Jürgen Braselmann, Hinterer Voßwinkel 11, 58256 Ennepetal. (50)

Auflösung eines Vereins

Der „Modellflugclub Billmerich e. V.“ ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Gläubiger wollen ihre Ansprüche bei den nachgenannten Liquidatoren anmelden:

Herrn Ulrich Thiemeyer, Potsdamer Str. 12, 59174 Kamen,

Herrn Sven Koch, Erlenweg 13, 59423 Unna und

Herrn Holger Münch, Horstmarer Str. 21, 48366 Laer. (50)

Auflösung eines Vereins

Als Liquidatorin gebe ich hiermit die Auflösung des Vereins „Treffpunkt Straßenecke e.V.“, An der Insel 18, 59077 Hamm, bekannt.

Gläubiger werden aufgefordert, sich bei der Liquidatorin Christa Falkenreck, Zum Wiescherbach 8, 59077 Hamm zu melden. (35)

Auflösung eines Vereins

Die Liquidatoren des Vereins der „Freunde und Förderer der Sprachheilschule Eslohe/Hoppecke“ mit dem Sitz in Eslohe (AG Arnsberg, VR 50866) machen die Auflösung des Vereins bekannt.

Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren Bernd Schrage, Ernsthof, 59872 Meschede, oder Frau Renate Broeske, In der Seilmecke 14, 57392 Schmallenberg, aufgefordert.

Eslohe, den 29. 1. 2015 (56)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Hagener Heimatbund Verlag e.V.“ eingetragen beim Amtsgericht Hagen im Vereinsregister 2204, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Michael Eckhoff, Schwarzwaldstraße 4, 58093 Hagen
Jens Bergmann, Königstraße 2, 58097 Hagen (40)

Lernen im Kongo

Unsere Partner unterhalten allein in der Provinz Nord-Kivu im Kongo 500 Schulen für 160.000 Schülerinnen und Schüler. Sie sorgen dafür, dass junge Menschen lernen können – eine Aufgabe, die der Staat nicht ausreichend erbringen kann.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance



Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING